

**Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Bakkalaureus/Bakkalaurea-Studiengang
„Historische Kulturwissenschaften“
an der Universität Passau**

Vom 8. September 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den den Bakkalaureus/Bakkalaurea-Studiengang „Historische Kulturwissenschaften“ an der Universität Passau vom 31. Juli 2008 (vABIUP S. 259) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift zu § 15 wird folgende Überschrift zu § 15a eingefügt:

„§ 15a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren“

b) Nach der Überschrift zu § 21 wird folgende Überschrift zu § 21a eingefügt:

„§ 21a Zusatzqualifikationen“

- c) Die Überschrift zu § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Modulgruppe C: *Verbundmodul, Theorie- und Didaktikmodul (Prüfungsmodu-
le), Praktikum und Exkursion*“

2. In § 1 Satz 4 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „oder schafft Voraussetzungen dafür“ eingefügt.

3. In § 2 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) „Die Bezeichnung ‚Bakkalaureus Artium‘ oder ‚Bakkalaurea Artium‘ entspricht der des ‚Bachelor of Arts‘.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 werden der Passus „57-68“ durch den Passus „57-72“ ersetzt, nach dem Wort „Praktikum“ ein Komma und das Wort „Exkursion“ eingefügt sowie der Passus „180-181“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

- b) In Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Praktikum“ die Wörter „und Exkursion“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„3. Modulgruppe C: *Verbundmodul, Theorie- und Didaktikmodul (Prüfungsmodule),
Praktikum und Exkursion*“

- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Didaktikmodul“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Praktikum“ die Wörter „und einer Exkursion“ eingefügt.

- c) In Satz 6 werden nach dem Passus „Modulgruppe C“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Praktikum“ die Wörter „und die Exkursion“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 15a).“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 4 bis 8.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden der Passus „des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgesetz – BErzGG, für Geburten bis zum 31.12.2006) sowie“ und im zweiten Klammerzusatz der Passus „, für Geburten ab dem 01.01.2007“ gestrichen.
7. In § 7 Abs. 7 Satz 3 werden nach dem Wort „steht“ die Wörter „unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung“ eingefügt.
8. § 10 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Kenntnisse von zwei Fremdsprachen gemäß § 3; müssen Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache noch erworben werden (§ 26 Abs. 2 Satz 1), ist der Nachweis darüber mit dem Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit (§ 14 Abs. 3) nachzureichen.“
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird das Zitat „§ 25 Abs. 1 Satz 3“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 7“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden das Zitat „§ 25 Abs. 1 Satz 3“ durch das Zitat „ § 25 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt und nach dem neuen Zitat der Passus „und gegebenenfalls der Nachweis nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2“ eingefügt.
 - c) In Abs. 8 wird die Zahl „10“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
10. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a**Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von einem nach § 8 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,

4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,
4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
5,0 („nicht ausreichend“)	bei weniger als 58 Prozent der gestellten Prüfungsfragen.

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung oder von dem nach § 8 Abs. 1 bestellten Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.“

11. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

**„§ 21a
Zusatzqualifikationen**

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen Leistungen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaprüfung nicht mit einbezogen. ⁴Die Teilnahme an Vorlesungen oder Arbeitskursen kann vom Leiter der Veranstaltung ohne Note bescheinigt werden, wenn sie regelmäßig war.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Passus „Wissenschaftliche Übung (Ü)“ durch den Passus „Wissenschaftliche Übung (WÜ)“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird vor der Zeile „LP = Leistungspunkte“ die Zeile „FFA = Fachspezifische Fremdsprachenausbildung“ eingefügt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In den Abs. 2 bis 5 werden jeweils die Abkürzung „Ü“ durch die Abkürzung „WÜ“ ersetzt und nach dem Wort „Hilfswissenschaften“ die Wörter „oder vertiefte Quellenkunde“ eingefügt.
- b) In Abs. 7 wird die Abkürzung „Ü“ durch die Abkürzung „WÜ“ ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort Praktikum die Wörter „und Exkursion“ angefügt.
- b) In Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Praktikum vermittelt praxisorientierte Kenntnisse im Rahmen der Historischen Kulturwissenschaften und soll daher nach Möglichkeit entsprechend der in § 1 Abs. 1 genannten Berufsfelder im In- oder Ausland absolviert werden. ²Es muss insgesamt mindestens einen Monat dauern und ist mit einem Praktikumsbericht, der mindestens 15.000 Zeichen umfassen muss, abzuschließen. ³Die Absolvierung des Praktikums im Ausland wird dringend empfohlen. ⁴Außerdem ist die Teilnahme an einer Exkursion oder mehreren Exkursionen im Gesamtumfang von drei Tagen Pflicht. ⁵Sie ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureus- beziehungsweise Bakkalaureaarbeit nachzuweisen. ⁶Ist beziehungsweise sind die Exkursionen mit einer Lehrveranstaltung verbunden, ist die Teilnahme an dieser verpflichtend. ⁷Besondere, über die Teilnahme an der Exkursion hinausgehende, für eine solche Lehrveranstaltung erbrachte Leistungen werden im Rahmen der für die Lehrveranstaltung zu erwerbenden Leistungspunkte angerechnet.“

- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Neuzeit“ das Wort „Osteuropa“ eingefügt.
- bb) Die Sätze 6 und 7 werden gestrichen.
- cc) In der Tabelle wird in Zeile „C“ die Abkürzung „Ü“ durch die Abkürzung „WÜ“ ersetzt und Zeile „D“ gestrichen.
- e) In Abs. 6 wird jeweils die Abkürzung „Ü“ durch die Abkürzung „WÜ“ ersetzt.
- f) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Praktikum und Exkursion

		LP
Insgesamt mindestens einmonatiges Praktikum		5
Exkursion		1
		<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/>
		6
Insgesamt 2 Module, Praktikum und Exkursion	14-16	46

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kompetenzmodul Fremdsprache

¹Zusätzlich zu den in § 3 als Studienvoraussetzung geforderten Fremdsprachen, oder wenn nur Kenntnisse in einer der gemäß § 3 geforderten Fremdsprachen vorhanden sind, können eine oder, im Fall des Satz 5, gegebenenfalls mehrere der folgenden Fremdsprachen gewählt werden:

Englisch
 Französisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch

Russisch
 Spanisch
 Tschechisch.

²Es sind Kurse im Umfang von insgesamt 25 LP zu wählen. ³Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. ⁴Soweit diese angeboten wird, ist die kulturwissenschaftliche Ausrichtung der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung zu wählen. ⁵Wird der oder die Studierende aufgrund seiner oder ihrer Vorkenntnisse in eine höhere als die FFA Aufbaustufe 2 eingestuft, ist eine andere oder eine zusätzliche Fremdsprache zu wählen.

Englisch:

		SWS	LP
Niveau 1	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Niveau 2	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Niveau 3	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

Andere Sprachen:

		SWS	LP
Niveau 1	Grundstufe 1.1	4	5
	Grundstufe 1.2	4	5
Niveau 2	Grundstufe 2.1	4	5
	Grundstufe 2.2	4	5
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5

Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

- b) In den Abs. 3 und 4 wird jeweils die Abkürzung „Ü“ durch die Abkürzung „WÜ“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 wird die Abkürzung „Ü“ durch die Abkürzung „WÜ“ und in der Zeile „Insgesamt: 1 Kompetenzmodul“ der Passus „10-16“ durch den Passus „10-20“ und der Passus „24-25“ durch die Zahl „25“ ersetzt

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 finden § 1 Nr. 9 Buchst. c und Nr. 15 erstmals auf Studierende Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Satzung ihr Studium im Bakkalaureus/Bakkalaurea-Studiengang „Historische Kulturwissenschaften“ an der Universität Passau aufnehmen.

(3) Nach den bisherigen Vorschriften erworbene Leistungspunkte bleiben erhalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 14. Juli 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 3. September 2010, Az.: III/2.I-10.4140/2010.

Passau, den 8. September 2010

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 8. September 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. September 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 8. September 2010.